

## ALLGEMEINE SERVICEVERTRAGSBEDINGUNGEN KLIMA

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der Walter Meier (Klima Schweiz) AG („Walter Meier“) abgeschlossenen Serviceverträge an Geräten und Apparaten von Kälte-, Klima-, Befeuchtungs-, Entfeuchtungs- und Wasseraufbereitungsanlagen (nachfolgend zusammenfassend als „Anlagen“ bezeichnet).

### 1. Leistungen

#### 1.1 Periodische Revision

An den im Servicevertrag aufgeführten Anlagen werden, abgestützt auf die Gerätebauart, den Geräteeinsatz sowie die anlagespezifischen Betriebsanforderungen und Wartungsintervalle, folgende Arbeiten durchgeführt:

- Reinigen und Prüfen der im Servicevertrag aufgeführten Anlagen und deren Komponenten.
- Ersatz aller gemäss Instandhaltungsplan zu ersetzenden Ersatz- und Verschleissteile.
- Funktionskontrolle an den Steuer- und Sicherheitseinrichtungen.
- Obligatorische Dichtheitsprüfungen an den kältetechnischen Anlagen, Apparaten und deren Verbindungsleitungen.
- Periodische Ölsäuretests und Kontrolle des Ölstandes und Frostschutzgehaltes.
- Erfassen, überprüfen, protokollieren und archivieren der aktuellen Messdaten und Betriebszustände.
- Überprüfung und Nachjustierung der Anlageparameter auf die vorgegebenen Anlagebetriebspunkte.

#### 1.2 24-Stunden Notfalldienst, Interventionszeiten

Die Walter Meier Servicetechniker in der gesamten Schweiz stehen während 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr für einen Notfalldienst zur Verfügung.

Bei allen eingehenden Störungsmeldungen, auch an Wochenenden und Feiertagen, erfolgt der Besuch des Servicetechnikers innerhalb von max. 48 Stunden.

### 2. Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleissteilen

Für ihre Anlagen garantiert Walter Meier die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleissteilen während mindestens 10 Jahren nach Auslieferung der Anlage, für Systemkomponenten anderer Marken, so lange diese über die üblichen Handelskanäle beschafft werden können.

### 3. Ausgeschlossene Leistungen

Nicht im Servicepreis eingeschlossen sondern gegebenenfalls Gegenstand eines separaten Auftrags sind:

- Revisionen und Störungsbehebungen an nicht im Servicevertrag aufgeführten Systemkomponenten. Das sind zum Beispiel Peripheriekomponenten wie Apparate- und Gerätezuleitungen und die darin eingebauten Regelarmaturen.
- Behebung von Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachten der Betriebsanleitung, unterlassene Reparaturen oder Wartungen, unsachgemässen Betrieb oder Elementarereignisse zurückzuführen sind.
- Umbau- und Sanierungsarbeiten.

Für Revisionsarbeiten, die der Anlagebetreiber aus betrieblichen Gründen an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder während den Nachtstunden ausgeführt haben möchte, werden zusätzlich zum Servicevertragspreis die jeweils gültigen Überzeitzuschläge in Rechnung gestellt.

### 4. Gewährleistung, Haftung

Walter Meier gewährleistet eine sorgfältige und fachgerechte Erbringung ihrer Serviceleistungen und setzt dafür nur gut qualifizierte Mitarbeitende ein.

Für im Rahmen des Servicevertrages gelieferte Ersatz- und Verschleissteile sowie für die erbrachten Serviceleistungen gelten die Gewährleistungs- und Haftungsbegrenzungsbestimmungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen Walter Meier.

### 5. Preise, Zahlungsbedingungen

Der Preis für die Serviceleistungen versteht sich in Schweizer Franken, inklusive Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung für die Servicevertragsvariante „Basic“, die nur die periodische Revision und keine Störungsbehebung beinhaltet, erfolgt nach deren Durchführung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Die Rechnungsstellung für die Jahresprämie der Servicevertragsvariante „Security“ erfolgt im Voraus. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Allfällige Preisänderungen bzw. Mehrwertsteuer-Änderungen für das Folgejahr werden dem Kunden rechtzeitig vor Beginn der vertraglichen Kündigungsfrist mitgeteilt.

### 6. Veränderungen bei den dem Servicevertrag unterliegenden Anlagen

Wird eine Anlage durch eine nicht von Walter Meier gelieferte Anlage ersetzt, erlischt der Servicevertrag mit entsprechender Mitteilung an Walter Meier, ohne Anspruch auf anteilige Rückerstattung von im betreffenden Vertragsjahr bereits geleisteten Zahlungen.

Wird die Immobilie, in der sich die im Servicevertrag aufgeführte Anlage befindet, oder die Anlage selbst verkauft, wird der Kunde den Servicevertrag unter Mitteilung an Walter Meier auf den neuen Eigentümer übertragen.

### 7. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde informiert Walter Meier über die vorhandenen Anlagedokumentationen und stellt diese auf Verlangen zur Verfügung. Zudem gewährt er den für die Leistungserbringung beauftragten Mitarbeitenden von Walter Meier uneingeschränkten Zugang zu den zu wartenden Anlagen.

Bei einer aus Gründen der Unfallverhütung erschwerten Zugänglichkeit der zu wartenden Anlagen hat der Kunde für die Bereitstellung der notwendigen Arbeitsbühnen oder Sicherheitseinrichtungen und deren Sicherung zu sorgen. Arbeitsbühnen und Sicherheitseinrichtungen haben den Anforderungen der EKAS-Richtlinien für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zu entsprechen.

### 8. Vertragsdauer, Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Ohne Kündigung durch eine Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist wird der Servicevertrag nach Ablauf der Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert. Serviceverträge des Typs „Vollkasko“ werden im elften Betriebsjahr automatisch auf einen Servicevertrag „ohne Material“ zurückgestuft.

### 9. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uster (ZH). Walter Meier ist jedoch berechtigt, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.

11.04.2013